

740-37
57
Der Reichsstatthalter
in
Tirol und Vorarlberg

Zl. P.R. 396/28/Br.P.

Betrifft: Gralssiedlung Vomperberg
Feststellungsverfahren.

Innsbruck, am 20.6.1942.

B e s c h l u s s :

In dem Feststellungsverfahren betreffend eingezogenes Vermögen der Eheleute Oskar Ernst B e r n h a r d t und Marie Bernhardt geb. Kauffer auf dem Vomperberg bei Schwaz (Tirol) wird der Antrag des Verlages "Der Ruf" G.m.b.H. in Liquidation in München, Abwicklungsstelle Klein-Hacknow, Post Berlin-Zehlendorf, Wiesenrain 4, auf Gewährung einer Entschädigung in Betrage von RM 10.702.79 gemäss dem Gesetze über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in Lande Österreich von 18. Nov. 1938, RGBl. I S 1620 bzw. gemäss dem Gesetze über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergange von Vermögen vom 9. Dez. 1937, RGBl. I S 1533 **a b g e w i e s e n.**

G r ü n d e :

Mit Verfügung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Innsbruck vom 9. 6. 1938, II E 262/38, wurde auf Grund der §§ 1 und 2 der 2. Verordnung zum Gesetze über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 18. 3. 1938, RGBl. I S 262, in Verbindung mit dem Erlasse des

Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 23. 3. 1933 - C.D.S.B.Nr. :150/38, das Eigentum der Eheleute Oskar Bernhardt, Schriftsteller, und der Maria Bernhardt geb. Kauffer auf dem Vomperberg bei Schwaz in Tirol, eingetragen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schwaz mit sämtlichen Liegenschaften und totem und lebendem Inventar zu Gunsten des Landes Österreich beschlagnahmt und eingezogen. Alle Rechte Dritter an diesen Vermögenswerten wurden hiebei für erloschen erklärt. Gesetzlicher Rechtsnachfolger des Landes Österreich ist das Deutsche Reich.

Wie aus den Akten der Gestapo Innsbruck hervorgeht und es auch in der Natur der Sache gelegen war, verstand sich diese Einziehung des Vermögens der Eheleute Bernhardt als eine gegen die Gralssiedlung auf dem Vomperberge gerichtete Einziehung, die nur deswegen gegen die Eheleute Bernhardt persönlich ausgesprochen wurde und werden musste, weil das ganze Besitztum dieser Siedlung, insbesondere auch die Liegenschaften, auf den Namen der Eheleute Bernhardt eingetragen war. Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, dass mit dem Erlasse des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 20.7.1937- S - PP (II) 1249/39 auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933, unter anderen logenähnlichen Organisationen auch der Gralsorden (Abdruschinsekte), also der naturphilosophische Verein von Gralsanhängern aufgelöst worden ist und dass im Zusammenhange damit vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7. 1933, RGBl. I S 479, insbesondere festgestellt worden ist, dass das Vermögen der im Erlasse vom 20.7. 1937 genannten freimaurerlogenähnlichen Organisationen, darunter auch der Abdruschinsekte, zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt war. Demzufolge verfiel eben auch das Vermögen der Gralssiedlung am Vomperberge bzw. deren Inhaber Eheleute Bernhardt der Beschlagnahme und Einziehung.

Da es sich hier um eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. Nov. 1938, ^{RGBl. I S 1620} erfolgte Einziehung handelt, haftet das Land Österreich bzw. das Deutsche

Reich nicht für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten der Gralssiedlung gehörenden Schulden. Jedoch kann denjenigen, die infolge dieser Einziehung oder in Auswirkung der Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 der erwähnten Verordnung einen Nachteil erlitten haben, aus Mitteln des Landes, zu dessen Gunsten die Einziehung erfolgte, eine Entschädigung gewährt werden. Für die Gewährung von Entschädigungen gelten hiebei sinngemäss die Vorschriften der §§ 6-8, 11-17, 32-35, 37 und 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergange von Vermögen vom 9. 12. 1937, RGBl. I S 1333, und der §§ 2, 4, 5, 6, 8-17, 19-24 der 2. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 18. 3. 1938, RGBl. I S 317.

Als Voraussetzungen für den Zuspruch einer Entschädigung nach dem gegenständlichen Entschädigungsgesetze kommen im allgemeinen in Betracht:

- 1.) Dass demjenigen, der eine Entschädigung beantragt, tatsächlich eine Forderung gegenüber dem Träger des eingezogenen Vermögens zugestanden ist, er also durch den Verlust der Forderung tatsächlich Geschädigter ist,
- 2.) dass der Anmeldende nicht durch die Beschlagnahme oder Einziehung unmittelbar betroffen worden ist;
- 3.) dass der Anmeldende, der zwar volks- und staatsfeindliche Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat, durch den Verlust der Forderung in seinem Lebensunterhalte oder wirtschaftlichen Fortkommen gefährdet ist oder einer Entschädigung zur Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflicht bedarf.

Zum gegenständlichen Feststellungsverfahren hat der Liquidator des eingangs genannten Verlages rechtzeitig angemeldet eine Forderung von RM 10.702.79. Wofür diese Forderung entstanden sein soll, wird in der Anmeldung nicht gesagt.

Der "Ruf-Verlag" war dazu da, die Schriften des Gebr. Bernhardt zu vertreiben, war also nachgerade ein Unternehmen des Bernhardt selbst. Dies ergibt sich auch noch besonders daraus, dass Frau Bernhardt - wie aus den Angaben des ehemaligen

Geschäftsführers Halsband im Akte 11 Vr 1635/38 Seite 280 des Landgerichtes Innsbruck zu entnehmen ist- mit einer " Sacheinlage" von RM 60.000.-- in Form von " Büchern und Schriften über die Gralslehre " an diesem Unternehmen beteiligt war. Das " Konto ", das für Oskar Ernst Bernhardt beim Ruf-Verlage bestand, war offensichtlich nichts anderes als ein Abwicklungs-Konto. Bei diesen Verhältnis des Ruf-Verlages zu den Eheleuten Bernhardt ist aller Anlass gegeben, die angemeldete Forderung als in Wahrheit nicht zu Recht bestehend zu erklären.

Beim Ruf-Verlage handelte es sich übrigens um ein ausschliesslich den Zwecken der Gralsbewegung dienendes, also volks- und staatsfeindliches Unternehmen, was ja auch zur Folge hatte, dass es im weiteren Verlaufe zur Beschlagnahme und Schliessung dieses Verlages gekommen war. Umso weniger kann dem Ruf-Verlage in Liquidation eine Entschädigung nach dem Gesetze über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergange von Vermögen gewährt werden.

Zu bemerken ist noch, dass eine an die eingangs genannte Abwicklungsstelle von der Feststellungsbehörde gerichtete Aufforderung zur Angabe des Rechtsgrundes der angemeldeten Forderung vollkommen unbeantwortet geblieben ist.

Der gestellte Entschädigungsantrag war daher abzuweisen gewesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht die Beschwerde an die Reichsfeststellungsbehörde zu. Dieselbe ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Feststellungsbehörde oder der Reichsfeststellungsbehörde schriftlich einzureichen und zu begründen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Federlechner

Der Reichsstatthalter
in
Tirol und Vorarlberg
gez. Hofer



Die Übereinstimmung dieser Fotocopie mit dem mir vorgelegten Original wird hiermit beglaubigt.